



seit 1558

**Schiedskommission der Studierendenschaft der FSU Jena**

**Mitglieder:**

Julia Langhammer  
Maximilian Lörzer  
Sascha Rexrodt  
Johannes Krause (Vorsitz)

2. August 2012

**Kontakt:**

[schiedskommission@stura.uni-jena.de](mailto:schiedskommission@stura.uni-jena.de)

**Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft der FSU Jena  
vom 25.07.2012**

Im Verfahren **Christopher Johne vs. StuRa-Vorstand** hat die Schiedskommission bei Berücksichtigung der Regelungen des BGB folgende Entscheidungen getroffen:

- 1) Der Tag des Ereignisses (hier die StuRa-Sitzung) wird nicht als Fristtag mitgezählt.
- 2) **Wertage** im Sinne von Satzung und GO der Studierendenschaft sind alle Tage bis auf Sonn- und Feiertage.
- 3) **Tage** im Sinne von Satzung und GO der Studierendenschaft sind die Tage Montag bis Sonntag inklusive aller Feiertage.
- 4) Ist der Beginn einer Frist ein Sonn- oder Feiertag, zählt dieser als Beginn der Frist. Fällt das Ende einer Frist jedoch auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Fristende. (Anmerkung: BGB §§ 187 ff)
- 5) Alle auf der StuRa-Sitzung vom 26.06.2012 getroffenen Beschlüsse sind rückwirkend aufgehoben und sind, sobald der Stura sie frist- und formgerecht erneut beschließt, wieder gültig.

Julia Langhammer

Maximilian Lörzer

Sascha Rexrodt

Johannes Krause

Ergänzende Erläuterung:

Daraus ergibt sich: Findet eine StuRa-Sitzung an einem Dienstag statt, müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens am Mittwoch gestellt werden, sofern zwischen dem Mittwoch des Antrags und dem Dienstag der Sitzung keine weiteren Feiertage liegen. Die Einladung zur Sitzung muss in diesem Fall spätestens am Donnerstag erfolgen, falls zwischen dem Donnerstag der Einladung und dem Dienstag der Sitzung keine weiteren Feiertage liegen.

Das Protokoll muss, da das Fristende auf Sonntag fällt, spätestens am nächstmöglichen Werktag ausgehängt werden, also in der Regel am Montag.

Gemäß § 10 (4) der GO der Schiedskommission vom 26. Juni 2012 gilt:

„Auf Verlangen mindestens eines Beteiligten werden innerhalb von 4 Wochen zusätzlich zur Beschlussbegründung nach § 35 (2) Satzung die vollständigen Entscheidungsgründe schriftlich ausgearbeitet und an die Beteiligten verschickt.“